

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 76137 Karlsruhe

Datum: 28.05.2014 - Mi

Gesch.-Z.: XXXXXXXXXX
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

Mosul / Irak

alias:

wohnhaft:

Alte Landstraße 61
72072 Tübingen

vertreten durch: Rechtsanwälte
Manfred Weidmann pp.
Fürststraße 13
72072 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Belgien wird angeordnet.

Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehöriger des Irak, hatte bereits am 06.09.2012 in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt (Az: 5570629). Dieses Verfahren ist zuletzt seit dem 13.08.2013 unanfechtbar abgeschlossen.

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt reiste der Antragsteller erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 16.04.2014 erneut die Durchführung eines Asylverfahrens.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Daher wird der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland ist verpflichtet, die Überstellung nach Belgien als zuständigem Mitgliedstaat innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Dublin III VO festgesetzten Fristen durchzuführen.

2.

Die Anordnung der Abschiebung nach Belgien beruht auf § 34a Abs. 1, Satz 1 und 3 AsylVfG.

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Sigmaringen

Karlstraße 13
72488 Sigmaringen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann **innerhalb einer Woche** nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.